

# RS Vwgh 1998/3/17 AW 97/05/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1998

## Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L82002 Bauordnung Kärnten

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs1;

BauO Krnt 1996;

B-VG Art119a Abs5;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Bauvorhaben - Die Abweisung der Vorstellung gegen die Nichtbewilligung einer Bauführung kann, da eine fehlende Bewilligung einem Vollzug nicht zugänglich ist, nicht Gegenstand der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sein. Auch mit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung des angefochtenen Bescheides könnte der Bauwerber das von ihm angestrebte Ziel (hier: Aussetzung der Vollstreckung des Beseitigungsauftrages) nicht erreichen, weil der letztinstanzliche gemeindebehördliche Bescheid formell rechtskräftig und damit das Bauverfahren beendet ist. Daran ändert auch die Erhebung der Vorstellung nichts. Das Argument, für die Dauer der Anhängigkeit eines Ansuchens um nachträgliche Baubewilligung könne ein Beseitigungsauftrag nicht vollstreckt werden, kommt daher im gegenständlichen Fall keinesfalls zum Tragen.

## Schlagworte

Verwaltungsgerichtsbarkeit (hinsichtlich der Säumnisbeschwerde siehe Verletzung der Entscheidungspflicht durch Gemeindebehörden und Vorstellungsbehörden) Diverses Vollzug

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:AW1997050120.A01

## Im RIS seit

24.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)